

19. JUNI 1900

2. Sitzung

Protokoll

über die zweite Sitzung des Landtages vom 19. Juni 1900.

Anwesenheit: Herr Regierungskommissär fürstl. Cabinetsrat von In der Maur und 12 Abgeordnete.

Die Abgeordneten Ferd. Walseer und Chr. Büchel ^{im Abgeordnetenrat} hatten sich entschuldigt, wesshalb von Abg. Dr. Schegel keine Entschuldigung über sein Ausbleiben vorlag.

Der Herr Regierungskommissär überreicht dem Präsidium vier Regierungsschriften, wesshalb die landesfürstliche Exekutivkommission der in der ersten Sitzung gefassten Beschlüsse des Landtagespräsidiums mittheilt und dieses wird zur Verlesung gebracht.

Hierauf eröffnet der Herr Präsident die Sitzung im abendlichen Stile mit einem dreimaligen Hoch auf unseren allmächtigen Landesfürsten, in wesshalb alle beifällig einstimmen.

Es werden sodann das Protokoll der ersten Sitzung verlesen und wesshalb dasselbe genehmigt werden soll, werden in die Tagesordnung eingeführt.

I. Prüfung der Landes- und öffentlichen Fortbewegungen vom Jahre 1898.

Die einzelnen landesfürstlichen Beschlüsse werden in der Reihenfolge, die der bezügliche Bericht des Landes- und fürstlichen Hofrats zur Abgabe gestellt sind und der, folgend dem Präsidium, wesshalb als Referent für den Bericht auftritt, wird über die Beschlüsse genehmigt abgelesen.

Zu der Stelle des hiesigen Landes- und öffentlichen Fortbewegungen vom 1898, der vorzulesen wird, kündigt bei der Einleitung die von der fürstl. Kasse, Kasse für Opferbeiträge, Pensionbeiträge und Anteil

an dem Reichskriegsamt nachstehenden Beschlüsse in dem
Übersicht und Zusammenfassung. Derenpfortung nachstehenden
erklärt Herr Cabinetsrat v. In der Mauer, dass man
nachstehenden Beschlüsse für überzählig annehmen sei.

Bei dem Titel Rheinbündner, vor der Schrift
auf die Übersetzung des Verordnungs vom 13. 11. 1814
sinnvoll, überzieht der k. k. Reichsminister
nimmensichtlich die Schrift des k. k. Reichsminister
Karl über den Stand der Rheinbündner, nachstehende
Auslassung zulässt. Die denselben fast ganz,
dass im vorigen Jahre der beifolgende Entwurf nicht
überfritten werden und die Rheinbündner nicht
3 bis 4 Jahre zu Obfchlüssen zulassen sein werden.
Zu dem nämlichen vorstehenden Entwurf im
dem Entwurf, unbekannt mit dem Entwurf, bemerkt
der Präsident, der k. k. Reichsminister sehr wohl
den Entwurf nicht so zu gebrauchen wollen, als ob
er sich um die Privilegien des Landes nicht
kümmern; sonst müsste dieser Entwurf zurück,
zurückgenommen werden. Da sich alle übrigen Punkte
ganz in dem Entwurf halten, so haben wir die
Anweisung denselben nachstehende. Es könnte
noch einige Dinge von Hindernissen und anderen
in der Übersetzung des Verordnungs im letzten
dem Lande zulassen sein, aber das sollte nicht
zuletzt in die Berücksichtigung eines Entwurfs.
Kredit zu bestimmten Orten nicht kommen werden.

Der Herr Regierungsrath, sieht nicht, dass der
Entwurf, wie er im Zusammenhange stehen sollte,
da, nämlich nur so zu verstehen sei, der Rheinbund
auf die Obfchlüsse des Entwurfs keine Rücksicht,
fordern zu lassen, wenn er in demselben sei,
einigen Gegenstand einbringen soll, dass in dem

Ausführlichen baldmöglichst zum Abschluss gebracht werden.
Wenn die Lage der Reichsstände günstig war, für
die Veranlassung zu Öffnen des Landes überfritten
werden. Die Hauptverhältnisse könnten ganz leicht
nicht missachtet werden, wenn die Überfrittenung
Hauptverhältnisse seien. Es sei zu bemerken, dass die Öffnen-
heiten baldmöglichst abgeschlossen werden, was in
unserm Interesse der Fall sei.

Sei dem Titel Reichsstatthalter laut der Cabinets-
rat v. In der Natur einer Zusammenfassung der für die
Jahre 1841, 1842 & 1843 bestimmten Einnahmen der, dass die
se wesentlichen Veranlassung nach Obgleich das Reichsstatthalter
der Einnahme für die Jahre von ein ganz Öffnen
überfritten werden.

Präsident Dr. Albert Schädler laut der, ein bezeich-
nender Überfrittenung, die Wirkung der die Verhältnisse
bedingt seien, und dass vornehmlich Haupt zur Haupt-
bereitsung vorgelagt werden sollen. Wenn eine
möglich die Zusammenfassung der Überfrittenung der Ver-
anlassung in diesem Einnahme System abgeändert sei,
zum Einnahme sei, seien die Einnahme der Einnahme,
zum Einnahme die Einnahme, seien vorgelagten Einnahme
gibt die Einnahme, und zu Einnahme.

Da ein wesentlicher Teil der in der Landeskasse
ausgegebenen Einnahme fast vorgelagt ist und
im Einnahme nicht sehr Einnahme zur Einnahme
vorgelagt werden kann, muss die Landeskasse
die in der Landesrechnung von 1841 unter 2 & 3 vorgelagt
den Hauptverhältnisse an die Landes- Einnahme zu sein,
Kassen und die unter 4, 5 & 6 vorgelagten Einnahme,
Einnahme mit den Einnahme sind die Einnahme-
bedingungen der Landes- Einnahme abgeändert, und
gibt die Einnahme Einnahme:

„Die von Landesminister vorgefertigten Landeskassen,
wenn sie von den Oberkassen der Landeskassen die
Effekten und die Gemeindeforderungen - und zwar
letztere unter den bisherigen Bedingungen -
an die landesfürstliche Dyackkassa abzutreten werden
und die Forderungen dort einzulösen werden, wird
von Landesherren genehmigt.“

Dieser Antrag wird nach kurzer Debatte ein-
stimmig zum Beschluß erhoben.

In dem Besitze werden bei der Auflösung der
landesfürstl. Dyackkassa der Kasse übergeben, nämlich
in dem für die Auflösung der Kasse die
sich ergebenden Kreditverhältnisse = Restposten (an Kassa,
an Gemeinden) gegenüber sich zu weisen, weil es von
weltwirtschaftlichen Standpunkten aus von Interesse
sei, die jährlichen Dyackkassen der Kasse der an
Kassa für die Forderungen Kreditverhältnisse Kassen
zu lassen. Der Herr Regierungschef fragt die
Erfüllung dieses Beschlusses zu.

Der Präsident antwortet in kurzen Worten ein Bild
über die Entwicklung der landesfürstl. Dyackkassa. Geprägt
im Jahre 1861 wuchs sie im Jahre 1864 die meisten Stellen
an; in dem Besitze der landesfürstl. Dyackkassa sei die
Summe der Kassen übergeben, ein Restposten
mit Kasse und Kasse und daß die eingekaufte
Opfer seien auf 15,000 fl. zusammengekommen, und sei
deshalb als nicht nützlich, zusammengekauft zu werden
bezeichnet worden, das nicht gute Zuträufel seien
sei. Dieses seien auf eingekauft und gekauft,
nichtig betragen die Kassen der Kassen nicht,
seien 1,000,000 fl. so sei dies ein wesentlicher Gewinn
der Kassen der allgemeinen Dyackkassen
Lohn, da diese Kassen sichergestellt sind und

niedrigem Einlage ^{niedrigeren Posten} fest zusammenzusetzen.

Zu der Aufweisung des landwirthschaftlichen Commisfordenbriefs
im Auftrag des Landwirthschaftsministeriums ^{Landwirthschaftsministerium} von
Hrn. Cabinetsrat von In der Mauer ^{Landwirthschaftsministerium} folgende Arbeit
lautet:

Der Landesrat teilt dem Landwirthschaftsministerium des Landwirthschafts
ministeriums die Ueberweisung von 20,000 fl. mit dem
Tageskassa. Auftragsform an den landwirthl. Commisfordenbrief
unverzüglich zur Ausführung und ersucht zugleich die
landwirthl. Ministerium, eine Gesetzesvorlage einzubringen,
welche im § 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1884
festsetzt, dass künftighin der Anteil an dem
Grundbesitz und Abgabenleistungen ausschließlich dem
l. Commisfordenbrief zugewiesen ist, abgesehen von dem
Anteil an der Pachtsteuer durch den Besitzer künftighin
dem landwirthl. Commisfordenbrief zugewiesen.
Der Gesetz bezügl. der Pachtsteuer wird vom Hrn. Minister
unverzüglich bearbeitet.

Dieser Auftrag ^{nicht} hinsichtlich zum Landwirthschaftsministerium
weil dem der Präsident King bemerkt, dass die vor-
geschlagene Ueberweisung der Tageskassastellen
vollkommen ungenügend, eine Wirkung des Commis-
fordenbriefs nicht möglich werden und der Fall bei
dem Finanzministerium des Besizers nicht maßgebend
wird, da das Land ja die Steuern etc. für das Land
gesondert auf die Landeskasse übernehmen werden.

Es werden diese 3 Aufweisungen nicht
durchgeführt. Die übrigen Aufweisungen sind
nachdem sie nicht von verantwortlicher Abtheilung
zur Ausführung.

II. Landesvoranschlag & Finanzgesetz für
das Jahr 1901 und damit zusammenhängende Fragen:

Da zu der Generaldebatte über das Budget von 1901

Minne der Olyt. Das Wort weisheit, wie in der Syn-
gialenbutte eingetaten. Der Präsident bringt die
einzelnen Punkte des Gesetzes in der Bedeutung
zur Verhandlung, stellt sie zur Debatte und liest,
sodann nicht anders anlangt wird, sondern über die
Punkte der Genehmigung abstimmen.

Bei dem Eingangsreden: gesprochen der Olyt.
Anfangsreden werden nicht auf eine längere
Debatte. Olyt. Beck (Pfeffer) sagt uns, dass die
Gesamtheit der von dem Gesetz 4 Jahre von Olyt
bis zum Abschluss der zweiten Arbeit sein, wenn
nicht gewisse Mittel zur Verfügung gestellt
werden. Er wird im Entwurf des Gesetzes
wenn die von den beabsichtigten Mitteln abgeschlossen
werden, wenn es sollte dass wir die Einkommen
ablassen werden, damit bei geringerer Länge
der Einkommen mehr abgeben werden könnten,
da ja eine solche schwebende Abfertigung eine
wirkliche Verbesserung bedeuten.

Der Präsident sagt uns, wie bei einer anderen,
die verschiedenen Überprüfungen des Entwurfs des
Gesetzes durch die Kommissionen erfolgt sind
aufzuheben sollte, nach letztem sich schon in der
Landtag reist. Im Landtag ist ein Ausschuss
für eine Untersuchung des Entwurfs
Wann sollte mit der Vollendung der Aufklärung
werden nicht zu geben und geringere Elemente
bestimmen, aber immer die Einkommen auf die
ausgehenden Geld ausgeben, und es allem sollte
bei Überprüfungen die Aufklärung der Einkommen
Gesamtheit aufzuheben werden.

Der Kommissionspräsident Cabinetsrat v. Th. der Mann
weist uns den Entwurf des Entwurfs auf die Einkommen

verlassen der Obligation der Pfandbesitzer
in 2 bis 3 Jahren befristet sein werden. Es
sei aber wohl fraglich, ob nicht wohl einige Stunden,
die sehr ungenügend von dem Pfandbesitzer liegen,
die Befreiung eines Pächters zu einer Vollendung
notwendig machen. Hinsichtlich der Überförmung
des befristeten Pächters sind die Pfandbesitzer
dieser Überförmung werden in Hinsicht des Päch-
ters versprochen werden. Der Pächter in der
Pfandbesitzer habe es mit sich gebracht, dass sich eine
unrichtige Pfandbesitzer ungenügend sein.

Ober-Ingénieur C. Schädel findet einen Pächter
nicht nur in dem Pfandbesitzer im Interesse des
Landes und wünscht zu wissen, ob sich nicht der
Pächter und die Pächter eines Pächters werden
sein. Von Vorteil wäre es für den Pächter, wenn das
Land der Pfandbesitzer einen Pächter gutkündig
sollte, da dieselben mittlerweile über 100 000 im
Pächter gutkündig sein.

Ober-Ingénieur findet, es werden der Überförmung
überförmung werden müssen, da immer noch
Kündigung, weil ungenügend gutkündig werden
nicht möglich sein. Es ist ^{schon} Pächter für die Überförmung
den Pächter bei Pfandbesitzer.

Ober-Ingénieur M. Oepelt sagt, wie sich eine werden,
diese Überförmung des Pächter vermindern
durch Befreiung eines Pfandbesitzer abwickeln
lassen. Deswegen sich im Interesse der Pfandbesitzer
sich gutkündig sein, werden der Landbesitzer
nicht einen Überförmung müssen und so lassen
sich der Pfandbesitzer der Pächter die Pächter
richtig und vermindern nicht möglich sein.

Die einzelnen Pächter des Pächter, werden die einzelnen

Veranlassung des Finanzgesetzes vom ^{letzten} 1. März
gegründet. Hinsichtlich wird das ganze Finanzgesetz
auf der Basis der vorliegenden Bestimmungen aufzuheben.

In Anbetracht der Bedeutung der Finanz-
Kommission in Bezug auf die Angelegenheiten der
Einkommen und des Handels besonders gegen die
Staat, 1. dass die Finanzgesetze für die Oberämter sind
zu sein sind und 2. dass selbst in den Provinzen die
Stellen des Landes während der Zeit nicht benutzt
werden können. Die Kommission empfiehlt dem Land-
tage folgenden Antrag zur Annahme:

„Der Landtag stellt an die k. k. Regierung des
k. k. Reichs die Bitte, im Sinne des Finanzgesetzes vom
18. Juni 1878 die Angelegenheiten der
Einkommen und des Handels bei der k. k. Verwaltung
zu berücksichtigen. Dass 1. die k. k. Oberämter
von 50000 bis zu 200000 k. k. zu verwalten werden
und dass 2. die k. k. Verwaltung der k. k. Verwaltung
sowohl als die k. k. Verwaltung der k. k. Verwaltung
des Landes in öffentlichen Angelegenheiten zu benutzen,
soweit dies notwendig ist nicht zu verhindern.“

In der Debatte über diesen Antrag spricht Herr
Cabinettsrat v. In der Mauer aus, dass, nachdem das Land
die Verwaltung der k. k. Verwaltung der k. k. Verwaltung
haben, hinsichtlich der k. k. Verwaltung der k. k. Verwaltung
seit der k. k. Verwaltung der k. k. Verwaltung
finden. In letzter Zeit haben wir mit einem Abgesandten
hinsichtlich der k. k. Verwaltung der k. k. Verwaltung,
dass sich die k. k. Verwaltung der k. k. Verwaltung
zu vermeiden.

Der Landtag wird im weiteren Verlauf
der Debatte die k. k. Verwaltung der k. k. Verwaltung
mentlich im Sinne des k. k. Verwaltung der k. k. Verwaltung

Abrechnungsbücher der in Landes-Kassa einzuführen,
weil diese Buch für die Buchführung nicht zu
jetzt nur unterworfen (am 1. d. d. Buchführung) sind
wirklichkeit nicht.

Der Antrag wird schon einstimmig angenommen.
Zu der die Position, "Abrechnung" stellt die
Kommission dem Antrag, die für die Buchführung zu
prüfen, die Abrechnung zu übernehmen, damit die Kassen
Räume an den oberen Abrechnungen, durch deren
gleichzeitige Abrechnungen die Abrechnung überführt,
sich nicht nur in dem von dem Abrechnungssystem,
mit geschickten Gehältern nicht möglich ist, sondern.

Der Hr. Regierungsrath bemerkt hierzu, er habe bereits
diese Angelegenheit, dass (das) in den Abrechnungssystemen
Abrechnung überarbeitet werden, welche zur Abrechnung
dieser Abrechnung geeignet sind. Der zu diesem Zweck
im Jahr 1854 erlassene Antrag wurde sich jedoch
als zu klein erweisen.

Der Antrag beschließt, demnach der Antrag, dass
diese Abrechnung für die Abrechnung nicht unbedingt
mit Landesmitteln subventioniert werden.

Der Antrag der Finanz-Kommission, die für die
neue Buchführung in der Gemeinde und
die Abrechnung der Abrechnung überarbeitet zu
werden, wird dem Antrag der Hr. Regierungsrath
Kommission mit einer positiven Sitzung annehmen,
da bis dahin die bestehende Abrechnung der Landes-
mittel zu erlangen, und diese Abrechnung für die
Abrechnung überarbeiten lassen.

III. Subventionen. Die Petition der
Gemeinde Abrechnung in der Gemeinde
hier mit dem Landes-Abrechnung für die diese
Abrechnung unterstehende Abrechnung der für die Buchführung

gehörig zur Verlesung und der Landtag beschließt, ein
Höring zum Aufkauf der Oberrödingen einer Tribulation
von 150 fl. zu verfahren.

Ein gewisses Gefäß eines Gemeinthe, die ihr für immer
mit der Landtagskasse verbunden das Aufkauf der Oberrödingen
Anrechnung bewilligten Tribulation von 100 fl. zu zahlen,
falls sie diese Oberrödingen aufkauf, werden, wie die
Kündigung bewilligt haben, nicht weiter abzufest,
da die Gemeinthe diese Tribulation nicht unter der
Bedingung bewilligt werden, daß dieselben im Falle
späterem Aufkauf der Oberrödingen wieder ein Landtags
Kasse zu ersetzen werden müssen.

b) Das Gefäß der Gemeinthe Schaar im Bezirk des
Landes zur Aufhebung der Oberrödingen für den Anteil
von dem Aufkauf der Oberrödingen von dem Aufkauf
der Oberrödingen werden auf Antrag der Permissiven
bis zu der Summe zu verstanden Gewährung der
Kündigung Oberrödingen aufkauf.

c) Das Gefäß des Fz. Josef Herz im Bezirk,
zur Aufhebung der Landtagstribulation für den Anteil
des Oberrödingen Bezirk - Betrag, wird, wie die
Kündigung der Landtagstribulation beschlossen. Es wird
nicht weiter beschließen, die jährliche Tribulation
von 150 fl. auf 100 fl. zu verfahren.

d) Vom Landtagspräsidenten Peter Beck im
Kanton werden ein Aufkauf, welche von der
Kündigung bewilligt wird, auf Antrag
der Permissiven einen Landtagsbeitrag von 150 fl.
bewilligt für weiteren Mobilien zu bewilligt.

Ihr Cabinetsrat von In der Meer thilt mit, daß
keine Durchlaucht dem Fiskus ebenfalls einen Unter
stützung von 100 fl. zugesichert haben.

e) Ein Gefäß des Haver Schädel im Bezirk

im neuen Grundbesitzvertrage für sein im ^{im} vorigen
Jahre unterzeichnete Gut, im Jahre von 1811/12 wird
wegen der Unmöglichkeit das Gut mit
Rückpflicht auf die frühere Landesverrentung von
150 fl. nicht mehr abzurufen.

Der Herr Regierungsrath teilt ferner mit,
dass der k. k. Oberstl. Obristlt. Hr. v. Krumm in Wien
den 2ten in Bezug unterzeichnete, und das
Wortall der zukünftigen Regierungsgewalt
erkennen lassen, dass er über alle unflüchtigen
von dem Ort und Stelle der unflüchtigen
Pflanze geben werden. Es wird bemerkt, zu
dem Zweck sind am 26. Juni wieder zu einer
Sitzung eingeladen.

Ferner wird die Sitzung durch den
Präsidenten geschlossen.

Wien, den 19. Juni 1811.

Wien in
Wien 26/11 1811

Wien 26/11 1811

St. Maria

St. Maria
Hr. v. Krumm
Hr. v. Krumm